

Satzung des Vereins

„Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V.“

§1

Der Verein trägt den Namen Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Tile-Brügge-Weg 63, 13509 Berlin -Tegel.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin -Tegel.

Die Finanzmittel des Vereins sind zweckgebunden und werden verwendet für

- die Beschaffung von Medien für Unterrichtszwecke
- die Finanzierung von Unterrichts- und Vortragsveranstaltungen
- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung schulischer Veranstaltungen
- die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- die Prämierung besonderer Leistungen im intellektuellen, fachlichen, sportlichen, musischen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen
- die Beschaffung zusätzlichen Lehr-, Lern – und Anschauungsmaterials
- die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Gesundheitserziehung, einem präventiven Gesundheitsschutz sowie der gesunden Ernährung der Schülerinnen und Schüler dienen
- die Unterstützung des Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen für die Begegnung mit Schülern aus anderen Ländern
- zinslose Kredite - mit vorher vereinbartem Rückzahlungsmodus - für die Durchführung von Schulveranstaltungen.
- Einzelne bedürftige Schülerinnen und Schüler unterstützt der Verein auf Antrag.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist mit der Bezeichnung Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e. V. unter der Nr. 14627 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Betreibt der Verein eine Cafeteria, ist diese nicht in der Absicht der Gewinnerzielung, sondern als Zweckbetrieb im Interesse des Vereins zu führen. Die Details zur Organisation, zum Abrechnungsverfahren und zur Preisgestaltung werden gesondert geregelt.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, und zwar Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler, ehemalige Lehrer, Eltern ehemaliger Schüler, Unternehmen und sonstige Körperschaften und Einrichtungen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform unter Anerkennung der Vereinssatzung. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand und informiert den Antragsteller durch eine schriftliche Mitteilung. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die jederzeit

abgegeben werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung wegen ehrenrühriger Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr lang keinen Beitrag gezahlt hat.

§4

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Wählbar für den Vorstand sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§5

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, gegebenenfalls nach Anhörung von Vertretern der Schulleitung, der Gesamtelternvertretung oder Gesamtschülervertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte aufgrund einer innerhalb des Vorstandes zu beschließenden Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§6

Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen sowie diese am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Über das Jahresergebnis hat er einen Bericht zu fertigen. Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu kontrollieren.

§7

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstands. Er erfüllt sie gemäß den Vereinsrichtlinien.

§8

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist bis Ende Februar durchzuführen. Alle zwei Jahre wählt sie den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Der Vorstand berichtet jährlich über das vergangene Geschäftsjahr. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder e-Mail des Vorstandes an die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Unzustellbarkeit der E-Mail ist darauf zu achten, dass trotzdem noch fristgerecht schriftlich und per Post eingeladen wird. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes gestellt werden. Die Beschlüsse auf allen Mitgliederversammlungen werden mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst, gegebenenfalls nach Anhörung von Vertretern der Schulleitung, der Gesamtelternvertretung oder der Gesamtschülervertretung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Mitgliederversammlung vor. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§10

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederveranstaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder schulextern) ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Betroffenen gestattet.

§11

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins. Sollte in der ersten Sitzung keine Beschlussfähigkeit bestehen, so wird in einer neu einzuberufenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Bezirksamt Reinickendorf mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§12

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin -Tegel, den 08.06.2012

Vereinsadresse:
Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule e.V.
Tile-Brügge-Weg 63,
13509 Berlin-Tegel

Bankverbindung:

Deutsche Bank:
BLZ 100 700 24
Kontonummer 0787887